

§ 1 V-TGFG

V-TGFG - Tiergesundheitsfondsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.02.2022

(1) Für das Land Vorarlberg wird ein Fonds mit Rechtspersönlichkeit errichtet (Tiergesundheitsfonds).

(2) Der Tiergesundheitsfonds ist im Rahmen dieses Gesetzes bestimmt

- a) zur Übernahme der Kosten von Maßnahmen für die Gesundheit der Tiere,
- b) zur Entschädigung von Vermögenseinbußen infolge des Verlustes von Tieren aufgrund einer Tierkrankheit oder einer behördlich angeordneten oder in einem Gesundheitsprogramm festgelegten Maßnahme zur Bekämpfung einer Tierkrankheit.

In Kraft seit 01.07.2001 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at